

SATZUNG

Schulverein Wilhelm-Gymnasium e.V., Hamburg

in der Fassung vom 24. August 2020

§ 1 Name und Sitz

Der „Schulverein Wilhelm-Gymnasium e.V.“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Schülern, Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Das geschieht, indem

- die unterrichtlichen Aufgaben unterstützt werden, insbesondere jene, die auf Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind wie beispielsweise Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Landschulheimaufenthalte,
- Kinder aus wirtschaftlich schwachen Familien durch Zuschüsse gefördert werden und/oder ihnen die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht wird,
- das Gemeinschaftsbewusstsein der am Schulleben Beteiligten durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen gefördert wird.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 4 Mittel

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge und
2. Zuwendungen jeglicher Art.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Wenn ein Mitglied Kinder an der Schule gehabt hat und das letzte oder einzige Kind die Schule verlässt und das Mitglied nicht den Fortbestand der Mitgliedschaft erklärt,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. durch Tod.

(2) Der Austritt ist mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es trotz Mahnung länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist,
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins trotz Abmahnung zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird mit der Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.

2. Der Jahresbeitrag ist stets in voller Höhe für ein Jahr zu entrichten. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
Schriftführer,
Rechnungsführer und
drei Beisitzern.

Im Sinne des § 26 BGB vertreten der 1. und 2. Vorsitzende den Verein.

Jeder ist allein zeichnungsberechtigt.

(2) Von den Vorstandsmitgliedern sollen mehr als die Hälfte der Elternschaft angehören. Der 2. Vorsitzende ist der Schulleiter des Wilhelm-Gymnasiums.

(3) Der 1. Vorsitzende und die übrigen wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Aufgabenverteilung bestimmt im übrigen der Vorstand allein.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens einer seiner Vorsitzenden, anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich an die Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung abgesandt wird.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie nimmt entgegen

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Rechnungsführers,
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie beschließt

1. über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie
2. über die Verwendung der Mittel.

Sie wählt

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und auch nicht dem Lehrkörper

angehören dürfen. Diese Wahl erfolgt jährlich.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Entschieden und gewählt wird durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(5) Auf einer Mitgliederversammlung kann jeder das Stimmrecht nur für sich und allenfalls für einen Vertretenen ausüben. Er muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

(2) Die Kassenprüfer erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 13 Restgelder

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den S.O.S. Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§ 15 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.